

schuldbuch der für seinen Wohnsitz zuständigen Schuldbuchstelle begründet werden. Der Gläubiger einer solchen Einzelschuldbuchforderung erwirbt mit ihrer Eintragung einen unmittelbaren Rechtsanspruch gegen die Deutsche Demokratische Republik als Schuldnerin.

§ 4

(1) Die Schuldbuchforderungen der volkseigenen Kreditinstitute werden als Sammelanteil unter Bezeichnung des Kreditinstitutes in das Sammel-schuldbuch der für den Sitz des Kreditinstitutes zuständigen Schuldbuchstelle eingetragen. Im Sammel-schuldbuch hat jedes volkseigene Kreditinstitut sein eigenes Konto.

(2) Sämtliche in ein Teilschuldbuch eingetragenen Forderungen werden — getrennt nach Sammel- und Einzelschuldbuchforderungen — unter der Bezeichnung der Schuldbuchstelle in das Hauptschuldbuch eingetragen. Im Hauptschuldbuch hat jede Schuldbuchstelle ihr eigenes Konto. In besonderen Fällen können im Hauptschuldbuch Einzelkonten angelegt werden.

§ 5

Die in der Anordnung der Deutschen Wirtschaftskommission vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 475) vorgesehene Altguthaben-Ablösungsanleihe wird zu Lasten der Deutschen Demokratischen Republik übernommen. Die Anleihebeträge werden in das Schuldbuch der Deutschen Demokratischen Republik, und zwar als Sammelanteil, in ein Sammel-schuldbuch eingetragen. Die Inhaber von angemeldeten und anerkannten Uraltkonten erhalten Anteilsrechte an diesem Sammelanteil in Höhe der bei der Umwertung festgestellten Beträge. Die Eintragung der Anleihebeträge in ein Einzelschuldbuch ist ausgeschlossen.

§ 6

Durchführungsbestimmungen erlassen die Ministerien der Finanzen und der Justiz der Deutschen Demokratischen Republik gemeinsam.

Berlin, den 2. August 1951

	Die Regierung
	der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident	Ministerium der Finanzen
G r o t e w o h l	Dr. L o c h
	Stellvertreter
	des Ministerpräsidenten

Verordnung über die Errichtung der Vereinigung volkseigener Betriebe Rohtafek.

Vom 2. August 1951

Die Trennung der Tabakwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik in einzelne Teilgebiete hat sich als unwirtschaftlich und qualitäts-hindernd erwiesen. Ohne Kenntnis, insbesondere der Wachstumsbedingungen, der Tabaksorten und des Reifezustandes, ist eine dem Verwendungszweck entsprechende Erfassung sowie Fermentation nicht gewährleistet.

Zur besseren Versorgung der Bevölkerung ist eine Verbesserung der Qualität der Tabakerzeugnisse erforderlich. Es ist deshalb notwendig, den Anbau, die Erfassung, die Bearbeitung, die Lagerung und die Verteilung des inländischen Tabaks sowie die Lagerung und die Verteilung" der eingeführten Tabake entsprechend den Bedürfnissen der tabakverarbeitenden Industrie zu gestalten. Es wird daher folgendes verordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. August 1951 wird die Vereinigung volkseigener Betriebe Rohtabak mit der Bezeichnung „WB Rohtabak“ errichtet.

§ 2

(1) Die Vereinigung volkseigener Betriebe Rohtabak ist eine rechtsfähige und für den eigenen Verwaltungsbereich eigenverantwortlich abrechnende Einrichtung (Wirtschaftsorgan).

(2) Die Vereinigung volkseigener Betriebe Rohtabak besitzt die Fähigkeit, als Rechtsträger Rechte und Pflichten, die sich aus dem Volkseigentum ergeben, wahrzunehmen.

(3) Sie untersteht dem Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie.

§ 3

(1) Zur Vereinigung volkseigener Betriebe Rohtabak gehören volkseigene Betriebe Rohtabak als rechtsfähige Wirtschaftseinheiten, die nach dem Grundsatz der wirtsdiaktlichen Rechnungsführung arbeiten.

(2) Den volkseigenen Betrieben Rohtabak und der Vereinigung volkseigener Betriebe Rohtabak oblie-gende folgende Aufgaben:

- a) Organisation des Tabakanbaues im Rahmen der Anbauplanung,
- b) Unterstützung der VdgB (BHG) in der Tabakanbauberatung,
- c) Erfassung aller Inlandstabake,
- d) Bearbeitung (Fermentation) aller Inlandstabake,
- e) Übernahme aller eingeführten Rohtabake,
- f) Lagerung und Auslieferung aller in- und ausländischen Tabake.

§ 4

(1) Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und den jeweils zuständigen Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Errichtung von volkseigenen Betrieben Rohtabak erfolgt durch das Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie im Einvernehmen